

# **SATZUNG des Vereins Leben nach Tschernobyl**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein Leben nach Tschernobyl (e.V.) hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung und § 10 b EStG. Der Verein ist selbstlos tätig und fördert das Wohl der Allgemeinheit; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins ist

- die humanitäre Unterstützung der von den Folgen Reaktorkatastrophe im AKW Tschernobyl erfassten Bevölkerung sowie langfristige strukturelle Hilfe vorrangig in der am stärksten betroffenen Republik Belarus
- die Minderung der Strahlenbelastung und die Entwicklung umfassender Gesundheitsvorsorge, die Verhinderung weiterer Atomkatastrophen sowie die Förderung des Umweltschutzes und erneuerbarer Energiequellen.
- die Förderung der Kontaktpflege, des Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung im Bereich der Tschernobyl-Hilfe und anderer deutsch-osteuropäischer Projekte
- die Förderung der gesamteuropäischen Integration, der Toleranz und der Völkerverständigung

3. Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Tätigkeiten verfolgt werden:

- a) zur Linderung der Folgen der Reaktorkatastrophe im AKW Tschernobyl sammelt der Verein Geld- und Sachspenden, die den betroffenen Menschen sowie Hilfsorganisationen für die Betroffenen unmittelbar zugute kommen. Zum Zwecke der strukturellen Hilfe kann sich der Verein an Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen beteiligen, soweit sie die Ziele und Zwecke verfolgen, wie sie in dieser Satzung festgelegt sind und ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig sind.
- b) im Sinne der Kontaktpflege und des Erfahrungsaustauschs führt der Verein Fortbildungen, Seminare, Kongresse und Vorträge durch. Ebenso vermittelt er Kontakte zwischen osteuropäischen und deutschen Initiativen, Publizisten, Wissenschaftlern, Organisationen, Einrichtungen und staatlichen Stellen, deren Aktivitäten geeignet sind, die Vereinsziele und -zwecke zu befördern. Zum Zwecke der Vernetzung kooperiert der Verein mit Initiativen, Organisationen und Einrichtungen im Interesse des Aufbaus von partnerschaftlicher Zusammenarbeit sowie der Entwicklung von Projekten, die der Linderung der Folgen der Atomkatastrophe und der Verhinderung ähnlicher Unfälle dienen.
- c) im Sinne der Völkerverständigung fördert der Verein das friedliche Zusammenleben der Menschen in einem gemeinsamen Haus Europa durch Vermittlung von und Beteiligung an gemeinsamen internationalen Projekten, durch Begegnungsprogramme, sowie Experten-, Freiwilligen- und Praktikanteneinsätze.

- d) die Vereinszwecke sollen auch umgesetzt werden
- durch die Erarbeitung und Veröffentlichung von Informationsmaterialien und die Erstellung von Dokumentationen
  - sowie durch öffentliche Bildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit öffentlichen oder privaten Bildungsträgern.
4. Der Verein wird bei der Abwicklung seiner Zwecksetzung mittels einer Hilfsperson im Sinne des § 57, Abs. 1, Seite 2 Abgabenordnung tätig. Eine entsprechende vertragliche Regelung ist herbeigeführt.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sozialdienst Evangelischer Männer e.V. (SEM) zu, der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 zu verwenden hat.
  7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
  8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, mit dem freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vereinsvorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der

Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Förderung der Zwecke des Vereins kann die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und Förderkreise bilden.

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. In ihr hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Für juristische Mitglieder stimmt eine bevollmächtigte Person ab.
2. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) die Beratung der Grundsatzfragen des Vereins
  - b) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
  - c) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts
  - d) die Entlastung des Vorstands
  - e) die Genehmigung des Haushaltsplans
  - f) die Beschlussfassung über Satzungsfragen und die Auflösung des Vereins
  - g) die Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
  - h) sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - i) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
  - j) die Entscheidung über die Person des/der Geschäftsführer/in oder der Geschäftsführer/innen
  - k) die Einrichtung von Arbeitsgruppen und Förderkreisen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mehrheitlich beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragen.

5. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll erstellt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.
8. Zur Veränderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Veränderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen. Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Der Vorstand beruft nach Weisung durch die Mitgliederversammlung eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
6. Vorstandsmitglieder können kein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eingehen.